



Wegfall der Maskenpflicht im Unterricht ab dem 4. Oktober 2021

Liebe Eltern,

um nach den Sommerferien den Eintrag von Infektionen in die Schulen so weit wie möglich zu verhindern, galt an den Schulen in Bayern für die ersten drei Unterrichtswochen eine allgemeine Maskenpflicht auch am Sitz- bzw. Arbeitsplatz.

Mit Blick auf das derzeit stabile Infektionsgeschehen in Bayern und die umfangreichen sonstigen Hygienemaßnahmen an den Schulen hat der Ministerrat am 30. September 2021 beschlossen, die Maskenpflicht im Unterricht nicht über den 1. Oktober 2021 hinaus zu verlängern; die 14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) wurde dahingehend angepasst.

Ab Montag, den 4. Oktober 2021, gilt – im Vorgriff auf die Aktualisierung des Rahmenhygieneplans Schulen – daher Folgendes:

1. Maskenpflicht im Schulgebäude

Die Maskenpflicht entfällt im Unterricht, bei sonstigen Schulveranstaltungen und in der Mittagsbetreuung, auch wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewahrt werden kann. Dies gilt für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen. Ansonsten besteht – wie bisher – im Inneren des Schulgebäudes außerhalb des Unterrichts (z. B. auf den Gängen und im Treppenhaus) Maskenpflicht. Im Außenbereich der Schule (z. B. auf dem Pausenhof) muss keine Maske getragen werden. Wenn jemand trotzdem freiwillig eine Maske tragen möchte, ist dies selbstverständlich möglich.

2. Sportunterricht

Wie bisher kann Sportunterricht ohne Maske durchgeführt werden; die bisherige Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) bzw. eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS) im Innenbereich entfällt jetzt. Danach gilt im Sportunterricht (einschließlich Schwimmunterricht) insbesondere:

- Eine Sportausübung findet im Freien wie im Innenbereich ohne MNB/MNS statt.
- Sofern es die Witterungsbedingungen erlauben, ist eine sportliche Betätigung im Freien weiterhin zu bevorzugen.
- Es wird empfohlen, auf das Abstandsgebot unter allen Beteiligten soweit möglich zu achten.

3. Unterricht im Gesang und Blasinstrument

Beim Unterricht im Gesang und Blasinstrument erfolgt eine Annäherung an die Regelungen im Bereich der Laienmusik. Maskenpflicht besteht auch hier nicht mehr.

4. Erziehungsberechtigte oder sonstige schulfremde Personen auf dem Schulgelände

Die sog. „3G-Regel“, wonach der Zugang zu bestimmten Bereichen wie etwa der Innengastronomie nur Geimpften, Getesteten oder Genesenen möglich ist, findet im Schulbereich keine Anwendung. Aufgrund zahlreicher Nachfragen dürfen wir Ihnen hierzu folgende Erläuterungen geben: Zwischen

Schule bzw. Lehrkräften und Erziehungsberechtigten sowie den Schülerinnen und Schülern besteht ein besonderes Verhältnis, das nicht mit der Situation bei sonstigen Veranstaltungen des § 3 der 14. BayIfSMV im Kultur- und Freizeitbereich vergleichbar ist. Die Schulen haben den verfassungsmäßigen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen und sind Ansprechpartner für alle Fragen der schulischen Laufbahn der Schülerinnen und Schüler. Der niederschwellige Zugang zu den Unterstützungs-, Informations- und Beratungsangeboten der Schule (wie etwa Elternabende, Elternsprechstunden, Beratungsangebote) ist daher von hoher Bedeutung.

5. Elternmitarbeit

Auch die ehrenamtliche Tätigkeit in den schulischen Gremien (wie etwa Elternbeiräte bzw. Schulforen) ist ein wichtiges und im BayEUG explizit vorgesehenes Mitwirkungsrecht, das – gerade auch in dieser herausfordernden Zeit – von besonderer Bedeutung ist. Für die damit verbundene Aufgabenerfüllung (z. B. Wahlen und Sitzungen) ist ein niederschwelliger Zugang für alle Erziehungsberechtigten und sonstigen Vertreter erforderlich. Dass die sog. „3G-Regel“ in den vorgenannten Fällen keine unmittelbare Anwendung findet, bedeutet jedoch nicht, dass hiermit kein ausreichendes Schutzniveau an den Schulen bestünde. Es gelten die allgemeinen Vorgaben der 14. BayIfSMV und des jeweils gültigen Rahmenhygieneplans Schulen, insbesondere die Regelungen zum Tragen einer Maske im Schulgebäude, insbesondere auf den Verkehrsflächen, und die Beachtung des Mindestabstands.

6. Andere schulische Veranstaltungen

Anderes gilt jedoch für Veranstaltungen, die eher einen Kultur- oder Freizeitcharakter haben (z. B. Weihnachtsbasar, Schulkonzerte). Hier gelten die Vorgaben der BayIfSMV, derzeit § 3 der 14. BayIfSMV und somit auch die sog. „3G-Regel“. Dies bedeutet insbesondere, dass auch sog. schulfremde Personen geimpft, genesen oder getestet sein müssen, wenn sie an diesen Veranstaltungen teilnehmen möchten.

Quelle: Schreiben vom 1.10.2021 des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus